

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn  
**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern  
**Band:** 10 (1881)  
**Rubrik:** Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

An die  
**Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.**

---

**Tit.**

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern zehnten, das Jahr 1881 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

**I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.**

Die Verhandlungen über die Anlage der internationalen Station Luino sind insoweit zu einem Abschlusse gelangt, als man sich über die für den Zoll-, Post-, Telegraphen-, Polizei- und Gesundheitsdienst, sowie für den Bahndienst zu erstellenden Gebäulichkeiten bis auf einige untergeordnete Punkte, deren Begleichung demnächst erfolgen dürfte, geeinigt hat. Die Bauten werden von der Italienischen Regierung ausgeführt.

Betreffend den Stand der Bauarbeiten auf der italienischen Verbindungslinie Novara-Pino hat uns das Schweizerische Eisenbahndepartement zur Kenntniß gebracht, daß von Seite der Italienischen Behörden hierüber neuerdings wieder beruhigende Zusicherungen eingelangt seien, dahin gehend, daß die Linie Pino-Sesto-Calende in den durch den Staatsvertrag vom 12. März 1878 und das italienische Gesetz vom 29. Juli 1879 anberaumten Fristen werde fertig gebaut werden, indem das Bauministerium die von den gesetzlichen Formalitäten und der verspäteten Vergabung des Tunnelbaulooses Laveno-Fornaci herrührenden Schwierigkeiten durch geeignete Maßnahmen überwinden zu können hoffe. Nichtsdestoweniger erscheint es uns immer noch als höchst zweifelhaft, ob es möglich sein werde, diese Linie auf den vertraglich festgestellten Termin zu vollenden und gleichzeitig mit den durchgehenden Linien der Gotthardbahn dem Betriebe zu übergeben.

Für die Regulirung des Zolldienstes auf der internationalen Station Luino wurden konferenzielle Verhandlungen gepflogen, welche zu einer abschließlichen Verständigung geführt haben.

Ueber den Polizeidienst auf den internationalen Stationen Chiasso und Luino sind die nöthigen Vorschriften durch eine sachbezügliche Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 16. Februar 1881 aufgestellt worden.

In Sachen des Anstandes mit der Regierung, respektive dem Stadtrathe von Luzern betreffend die Frage, ob die Gotthardbahn verpflichtet sei, den Bau der Linie Luzern-Zimmensee dermalen schon an Hand zu nehmen, haben wir ihnen lediglich zu berichten, daß Verhandlungen, zu denen wir uns laut unserm letzten Geschäftsberichte bereit erklärten, nicht stattgefunden haben. Dagegen hat die Stadtgemeinde Luzern gegenüber dem Kantone, beziehungsweise dem Bunde die Bezahlung der auf Ende Oktober 1880 fälligen Rate der von ihr ursprünglich übernommenen Subvention von Fr. 800,000 im Betrage von Fr. 99,585. 52 Cts. verweigert, weil die Gotthardbahngesellschaft sich in der Lage befinde, den Bau der Linie Luzern-Zimmensee ohne Inanspruchnahme der für die Hauptlinie bestimmten Hilfsmittel auszuführen und deshalb zur sofortigen Herstellung dieser Linie verpflichtet sei, dessenungeachtet aber keine Anstalten treffe, dieser Verpflichtung nachzukommen. Infolge dieser Zahlungsverweigerung trat sodann, wie wir vernommen haben, der Bundesrath, von der Ansicht ausgehend, daß deren Begründung nicht zutreffend sei, und gestützt auf die bezüglichen Verpflichtungsscheine der Regierung von Luzern, klagend auf und verlangte Bezahlung der rückständigen Summe nebst Zins vom Verfalltage an. Dieser Prozeß ist vom Schweizerischen Bundesgerichte zu Gunsten der Klage des Bundesrathes entschieden worden.

## II. Umfang der Unternehmung.

Dem zwischen den Gesellschaften der Schweizerischen Nordostbahn und der Schweizerischen Centralbahn als Eigenthümerinnen der aargauischen Südbahn einerseits und der Gotthardbahngesellschaft anderseits unter dem 28. Februar 1881 abgeschlossenen Vertrage betreffend die Verpachtung der Bahnstrecke Rothkreuz-Zimmensee, dessen Inhalt wir Ihnen in unserm letzten Geschäftsberichte zur Kenntniß gebracht haben, ist von der Schweizerischen Bundesversammlung am 20./27. Juni 1881 die Genehmigung erteilt worden unter dem Vorbehalte, daß bezüglich der den Betrieb angehenden gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auch die Nordost- und Centralbahn verantwortlich bleiben.

Da die Gotthardbahngesellschaft nach Vorschrift des Staatsvertrages vom 23. Dezember 1873 den Betrieb der italienischen Strecke der Pinolinie von der Landesgrenze bei Dirinella bis zur internationalen Station Luino zu besorgen haben wird, so sind schon seit langer Zeit sachbezügliche Verhandlungen mit der Alta Italia gepflogen worden. Wir haben der Alta Italia vorgeschlagen, den gemeinschaftlichen Betrieb der internationalen Station Luino auf der gleichen Grundlage zu ordnen, wie es hinsichtlich des Betriebes der internationalen Station Chiasso geschehen ist. Ueber den Betrieb der Strecke Dirinella-Luino ist ein Vertragsentwurf vereinbart worden, nach welchem die Einnahmen auf der genannten Strecke der Alta Italia zufallen und die Gotthardbahngesellschaft für die Besorgung des Betriebes von der Alta Italia entschädigt wird. Ueber den Vertragsentwurf herrscht bis auf einige wenige Punkte, welche sich auf die Haftpflicht beziehen, beidseitiges Einverständniß und wir glauben daher einer baldigen definitiven Erledigung dieser Angelegenheit entgegensehen zu dürfen.